

000 172

Zur Entscheidungssammlung des Senats

IX ZB 466/73

in der Entschädigungssache

Dr. Adolf S [REDACTED] ,
[REDACTED], Israel, W [REDACTED] Ave., [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
16. Mai 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und
die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thum
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 10.
Zivilsenats - Entschädigungssenats - des
Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. Mai 1973
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision
nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen
Würdigung, daß der Kläger im Februar 1941 Rumänien nicht
aus Furcht vor nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen,
sondern deshalb verlassen hat, weil er den Verlust seiner
wirtschaftlichen Daseinsgrundlage durch Maßnahmen des
sovereänen rumänischen Staates befürchtete. Von diesem
tatsächlichen Ausgangspunkt aus hat das Oberlandesgericht

- 3 -

rechtlich zutreffend eine Schädigung durch national-sozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne von § 2 BEG verneint (vgl. BGH RStW 1975, 265 Nr. 5). Selbst die Flucht aus Barcht vor einer von deutscher Seite veranlaßten Freiheitsentziehung durch rumänische Dienststellen begründet keinen Entschädigungsanspruch wegen der dadurch entstandenen Schäden (BGH RStW 1974, 113).

Hai

Zorn

1



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)